

Regierungsbeschluss über Tarife der Quellensteuer für die Steuerperiode 2015

vom 2. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2015)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 107, Art. 108 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 109 des Steuergesetzes vom 9. April 1998¹ sowie von Art. 55 und Art. 56 der Steuerverordnung vom 20. Oktober 1998²

als Beschluss:³

Art. 1

¹ Die Quellensteuer auf Einkünften von natürlichen Personen wird erhoben:

- a) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben, nach dem Tarif A⁴ 2015;
- b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist, nach dem Tarif B⁵ 2015;
- c) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind, nach dem Tarif C⁶ 2015;
- d) für Personen mit Nebenerwerbseinkünften oder Ersatzeinkünften nach Art. 109 des Steuergesetzes⁷ nach dem Tarif D⁸ 2015;

1 sGS 811.1.

2 sGS 811.11.

3 Im Amtsblatt veröffentlicht am 22. Dezember 2014, ABl 2014, 3544 f.; in Vollzug ab 1. Januar 2015.

4 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

5 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

6 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

7 sGS 811.1.

8 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

- e) für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Artikeln 122bis bis 122quater des Steuergesetzes⁹ besteuert werden, nach dem Tarif E¹⁰ 2015;
- f) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach dem Tarif H¹¹ 2015;
- g) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland¹², welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen, nach dem Tarif L¹³ 2015;
- h) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland¹⁴, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen, nach dem Tarif M¹⁵ 2015;
- i) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland¹⁶, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen, nach dem Tarif N¹⁷ 2015;
- k) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland¹⁸, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen, nach dem Tarif O¹⁹ 2015;
- l) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland²⁰, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen, nach dem Tarif P²¹ 2015.

9 sGS 811.1.

10 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

11 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

12 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (SR 0.672.913.62; abgekürzt DBA-D).

13 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

14 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (SR 0.672.913.62; abgekürzt DBA-D).

15 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

16 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (SR 0.672.913.62; abgekürzt DBA-D).

17 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

18 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (SR 0.672.913.62; abgekürzt DBA-D).

19 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

20 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (SR 0.672.913.62; abgekürzt DBA-D).

21 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

Art. 2 ²²

Art. 3 ²³

²² Die Aufhebung bisherigen Rechts wird nicht aufgeführt.

²³ Der Vollzugsbeginn wird nicht aufgeführt.

*** Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2015-015	02.12.2014	01.01.2015

*** Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
02.12.2014	01.01.2015	Erlass	Grunderlass	2015-015